

Präambel

Jesus spricht : „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich Euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth28, 19+20). Aufgrund dieses Auftrages wurde **proMission** gegründet.

proMission, deren Mitglieder Kirchengemeinden, freien Werken wie CVJM, landeskirchlichen Gemeinschaften und Freikirchen angehören, nimmt diesen Auftrag Jesu ernst. Sie ist von der Dringlichkeit der Mission überzeugt und wendet sich in der Liebe Christi an die Menschen unserer Zeit, um ihnen in der Sprache unserer Zeit den Glauben an Jesus Christus zu vermitteln und ihnen Mut zu machen, Verantwortung für andere zu übernehmen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet **„proMission“**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wilhermsdorf.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) missionarische Veranstaltungen in Form von Evangelisationswochen und evangelistischen Kurzeinsätzen
 - b) Bibelwochen, Bibel-Intensiv-Tage, Gottesdienste und Bibelstunden sowie Verkündigungsdienste in Gemeinde- und Jugendgruppen
 - c) 5-tägige Kurzbibelschulen vor Ort
 - d) Ehe- und Familienimpulstage
 - e) Seelsorge und Lebensberatung zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und Vertiefung von persönlichen und geistlichen Fähigkeiten
 - f) Schulung ehrenamtlicher Gemeindemitarbeiter
 - g) christliche Freizeiten für Jung und Alt
 - h) Förderung der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

Dazu wird der Verein deutschlandweit tätig sein, und zwar in Kirchen, Gemeindehäusern, auf öffentlichen Plätzen und Märkten, in Turnhallen, Zelthallen und auf Campingplätzen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins können volljährige Personen und Körperschaften werden, die die Vereinssatzung verpflichtend anerkennen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Gründe, die ihn zur Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bewogen haben, anzugeben.
3. Die Aufnahme ist schriftlich mit gleichzeitiger Aushändigung einer Satzung vom Vorstand zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind, wenn
 - den Interessen des Vereins nachhaltig geschadet wird
 - Äußerungen oder Veröffentlichungen abgegeben oder veranlasst werden, die dem Ruf des Vereins schaden
 - das Interesse am Verein nicht mehr besteht oder den satzungsgemäßen Pflichten nicht mehr nachgekommen wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereinsinteresses endgültig.

6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist in monatlichen Raten zu zahlen. In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. In keinem Fall stehen Mitgliedern bei Beendigung der Mitgliedschaft vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein zu. Entsprechendes gilt für Erben der Mitglieder.
8. Sonstige (unterstützende, fördernde und betende) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines bestimmten Betrages. Sie haben nicht den Mitgliederstatus im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, möglichst bis zum 30.04. des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen.
Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt oder vom Vorstand für erforderlich angesehen wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Einladung kann schriftlich oder unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail erfolgen. Jede Einladung ist wirksam, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet wird.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl oder Abwahl von Vorstandmitgliedern
 - Feststellung der Jahresabschlüsse
 - Entlastung der Vorstandmitglieder und der Geschäftsführung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Zustimmung zur Anstellung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitarbeiter für
 - Verkündigungs- und Vortragsdienste

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In persönlichen Angelegenheiten haben Mitglieder kein Stimmrecht.
7. Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim. Von dieser Regelung kann die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss abweichen. In diesem Fall genügt die Abstimmung per Handzeichen.

8. Über Inhalte und Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und das allen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zugeleitet wird. Der/die Schriftführer/in ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 7 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er hat dafür zu sorgen, dass die von dieser Satzung aufgestellten Ziele verwirklicht werden.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie aus dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.

Der Vorstand entscheidet über die zweckgerichtete Verwendung der finanziellen Mittel und führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung bekundeten Willens.

Zu seinen Rechten und Pflichten gehören insbesondere

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung
- b) die Aufstellung der Finanzordnung und der Jahresrechnung
- c) die Beschlussfassung über zu zahlende Beiträge, Planung evtl. Vereins- und Jubiläumsfeste u. ä.
- d) Anstellung von Mitarbeitern in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung. Zur Anstellung der im Verkündigungs- und Vortragsdienst tätigen Mitarbeiter ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- e) Der Vorstand darf den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens rechtsgeschäftlich verpflichten.

Vorstandmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich oder hauptamtlich. An Vorstandsmitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis schriftlich abgeschlossener Anstellungsverträge. Insoweit wird der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig, ebenso auch Zuwendungen, die in steuerlich zulässiger Weise, insbesondere nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG gezahlt werden können.

3. Die Befugnisse des Vorstandes ergeben sich aus Gesetz und Satzung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.

Dienstvorgesetzter eines bestellten Geschäftsführers und sonstiger angestellter Mitarbeiter sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel für drei Jahre gewählt.

Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung in einem gesonderten geheimen Wahlgang durch Stimmzettel. Bei mehreren Bewerbern gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder nach Ende der Wahlperiode ist zulässig. Alle eingeschriebenen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Körperschaften besitzen nur eine Stimme.

7. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Berufung den frei werdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandmitglieder sein.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer berichten unmittelbar der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.
4. Den Kassenprüfern obliegen in der Mitgliederversammlung die Anträge auf Feststellung des Jahresabschlusses und auf Entlastung der Vorstandmitglieder und des Geschäftsführers.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat bis spätestens 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines entsprechenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung der Verbindlichkeiten an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., Leuschnerstr. 72a, 34134 Kassel, der es gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen, Organisationen, Körperschaften usw. werden.

§ 12 Feststellung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung vom 19.03.2017 in 96199 Zapfendorf beschlossen und wie folgt unterschrieben: